

**Prüfungs- und Studienordnung
des Masterstudiengangs „Health Care Management“
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 29. Juni 2017

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Health Care Management“ als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufnahme und Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Ziele, Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Anrechnung und Ersatzleistungen
- § 5 Lehrangebot und Studiengestaltung
- § 6 Veranstaltungsarten
- § 7 Module
- § 8 Praktikum
- § 9 Prüfungen
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Mündliche Abschlussprüfung
- § 12 Bildung der Gesamtnote
- § 13 Akademischer Grad
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen: Programmbeschreibung
 Musterstudienplan
 Beschreibung der Module

Abkürzungsverzeichnis

D	Dauer in Semestern
FS	Fachsemester
K	Klausur
LP	Leistungspunkte
M.Sc.	Master of Science
Pr	Praktikum
RPT	Regelprüfungstermin
S	Seminar
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
V	Vorlesung
WL	Workload

§ 1* **Geltungsbereich**

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Prüfungsverfahren sowie Inhalt, Aufbau und Schwerpunkte des Studiums im Studiengang „Health Care Management“. Ergänzend gilt die Rahmenprüfungsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 31. Januar 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 394) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 **Studienaufnahme und Zugangsvoraussetzungen**

(1) Das Studium im Masterstudiengang „Health Care Management“ kann in der Regel nur im Wintersemester aufgenommen werden. Über die Zulassung zum Studium zum Sommersemester entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung erfordert insbesondere, dass der Kandidat nachweist, sein Studium trotz der in dieser Satzung vorgesehenen Aufteilung der Module und Modulprüfungen auf das Winter- und Sommersemester in der Regelstudienzeit abschließen zu können.

(2) Der Zugang zum Studium regelt sich gemäß § 4 RPO. Der Zugang zu dem Masterstudiengang setzt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Form des Bestehens einer Bachelorprüfung einer Universität oder Fachhochschule voraus. Die Abschlussprüfung eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums mit anderen akademischen Graden als dem Bachelor Titel an einer deutschen Hochschule von mindestens drei Jahren wird als gleichwertig anerkannt.

(3) Über die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 **Ziele, Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Das Masterprogramm „Health Care Management“ richtet sich an Studierende, die die Übernahme von Führungsaufgaben in Einrichtungen des Gesundheitswesens anstreben. Das Studium umfasst sowohl volks- als auch betriebswirtschaftliche Aspekte des Gesundheitswesens sowie die dazu notwendigen Grundlagenfächer der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre.

(2) Der Masterstudiengang „Health Care Management“ wird mit der Masterprüfung als berufsqualifizierender Prüfung abgeschlossen.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst 3600 Arbeitsstunden (Workload), für die 120 Leistungspunkte vergeben werden.

(4) Das Studium gliedert sich in thematisch zusammenhängende Stoffgebiete (Module), im Wesentlichen in die Module Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Finanzwirtschaftliche Prozesse, Grundlagen

* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

der Medizinischen Terminologie und Epidemiologie, Grundlagen der Medizinethik und Public Health, Gesundheitsmanagement – Einführung, Gesundheitsmanagement – Vertiefung, Gesundheitsökonomik – Einführung, Gesundheitsökonomik – Vertiefung und ein wahlobligatorisches Fach.

§ 4

Anrechnungen und Ersatzleistungen

(1) Führt die Anrechnung gemäß § 43 RPO dazu, dass im Rahmen des vom Studierenden bereits absolvierten Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs Health Care Management nicht insgesamt 300 Leistungspunkte erworben werden, werden entsprechende Ersatzleistungen im Umfang der anzurechnenden Leistungen gefordert. Dies wird im Rahmen der Anrechnung durch den zuständigen Fachvertreter festgestellt.

(2) Als Ersatzleistungen können vom Studierenden Lehrveranstaltungen oder Module der Rechts- und Staatswissenschaftlichen oder einer anderen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gewählt werden, die dem Studienziel des Masterstudiengangs „Health Care Management“ (§ 3 Absatz 1) entsprechen. Die Ersatzleistungen müssen mit einer als „bestanden“ gewerteten Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Als Ersatzleistung im Sinne von Satz 1 können vom Studierenden auch Praktika absolviert werden. Für die Anmeldung der Ersatzleistung gilt § 41 RPO mit der Maßgabe, dass die Zulassung nur schriftlich im Zentralen Prüfungsamt beantragt werden kann.

(3) Die Ersatzleistungen müssen spätestens bis zur Anmeldung der mündlichen Abschlussprüfung gemäß § 11 absolviert werden.

§ 5

Lehrangebot und Studiengestaltung

(1) Ein erfolgreiches Studium setzt den Besuch von Lehrveranstaltungen aus allen Modulen voraus. Der Studierende hat die entsprechenden Kontaktzeiten eigenverantwortlich durch ein angemessenes Selbststudium zu ergänzen. Die jeweiligen Lehrkräfte geben hierzu für jedes Modul rechtzeitig Studienhinweise, insbesondere Literaturlisten heraus, die sich an den Qualifikationszielen (Anlage) und an der Arbeitsbelastung des Moduls orientieren.

(2) Nach Wahl des Dozenten können Lehrveranstaltungen auch auf Englisch angeboten werden.

(3) Über die Module im Pflichtbereich hinaus bietet die Fakultät, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit anderen Fakultäten, im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten fakultative Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung der in den Modulen vermittelten Kenntnisse dienen. Der Studierende kann vorbehaltlich entsprechender Zulassungsbeschränkungen im Rahmen der Freiheit des Studiums, Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge fakultativ besuchen.

§ 6 Veranstaltungsarten

Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen und Seminaren angeboten. Der Ergänzung dienen Übungen, Kolloquien, Arbeitsgemeinschaften, Praktika und Exkursionen:

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes; der Vortragscharakter überwiegt.
2. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studierenden durch Referate und Diskussionen das selbständige wissenschaftliche Arbeiten verbessern. Der Studierende soll sich mit bestimmten Themen wissenschaftlich vertieft auseinandersetzen und Anregungen für seine eigene Masterarbeit erhalten.
3. Übungen fördern die selbständige Anwendung erlernter Kenntnisse auf praktische Fälle. Übungen können mit Vorlesungen zu integrierten Lehrveranstaltungen verbunden werden. Übungshausarbeiten können auch für die vorlesungsfreie Zeit ausgegeben werden.
4. Kolloquien sind freie wissenschaftliche Gespräche über ein bestimmtes Thema.
5. Vorlesungsbegleitende Kolloquien dienen der Erörterung ausgewählter Probleme in kleinen Gruppen und werden vorlesungsbegleitend in Absprache mit dem jeweiligen Hochschullehrer gehalten.
6. Praxis-Arbeitsgemeinschaften finden in Kleingruppen statt und dienen der Einübung der in den anderen Veranstaltungen gelegten Grundlagen. Dabei steht die Sicht eines Vorhabenträgers (etwa eines Krankenhauses) im Vordergrund.
7. Praktika und Exkursionen dienen der Gewinnung von Kenntnissen der praktischen Führung von Gesundheitsbetrieben und -systemen.

§ 7 Module

(1) Im Masterstudiengang werden folgende Module studiert:

Modul		WL	D	LP	RPT	Art und Umfang der Prüfung
1.	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	150	1	5	1. FS	Klausur 120 Min. (benotet)
2.	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	150	1	5	2. FS	Klausur 120 Min. (benotet)

3.	Finanzwirtschaftliche Prozesse in der Betriebswirtschaftslehre	360	2	12	3. FS	Klausur 120 Min. (benotet)
	Internes Rechnungswesen	120	1			
	Externes Rechnungswesen	120	1			
	Investition und Finanzierung	120	1			
4.	Grundlagen der Medizinischen Terminologie und Epidemiologie	240	1	8	1. FS	Klausur 120 Min. (benotet ^{**})
	Medizinische Terminologie	120	1			
	Epidemiologie	120	1			
5.	Grundlagen der Medizinethik und Public Health	240	2	8	2. FS	Klausur 120 Min. (unbenotet)
	Community Medicine & Public Health	120	1			
	Medizinethik	120	1			
6.	Gesundheitsmanagement – Einführung	360	2	12	2. FS	Klausur 120 Min. (benotet) (70%) und Seminararbeit inkl. Vortrag und Diskussion (benotet) (30%)
	Gesundheitsmanagement I	90	1			
	Gesundheitsmanagement II	90	1			
	Hauptseminar Gesundheitsmanagement	180	1			
7.	Gesundheitsmanagement – Vertiefung	270	2	9	4. FS	Klausur 120 Min. (benotet)
	Gesundheitsmanagement III	90	1			
	Gesundheitsmanagement IV	90	1			
	Übung Gesundheitsmanagement	90	1			
8.	Gesundheitsökonomie – Einführung	270	2	9	2. FS	Klausur 120 Min. (benotet)
	Gesundheitsökonomie I	90	1			
	Gesundheitsökonomie II	90	1			
	Übung Gesundheitsökonomie	90	1			

^{**}Die Note des Moduls „Grundlagen der Medizinischen Terminologie und Epidemiologie“ fließt nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

9.	Gesundheitsökonomie – Vertiefung	270	1	9	3. FS	Klausur 60 Min. (benotet) (70%) und Seminararbeit inkl. Vortrag und Diskussion (benotet) (30%)
	Gesundheitsökonomie III	90	1			
	Hauptseminar Gesundheitsökonomie	180	1			

10.	Allgemeines Wahlpflichtfach: von denen einer der nachstehenden Schwerpunkte (bestehend aus zwei Lehrveranstaltungen des jeweiligen Fachgebietes) belegt werden muss	180	1	6	3. FS	2 Klausuren á 60 Min. (benotet) oder Klausur 60 Min. (benotet) und Seminararbeit mit Vortrag und Diskussion (benotet) gemäß § 9 Absatz 5
	Quantitative Finanzwirtschaft und Risikomanagement	180	1			
	Marketing	180	1			
	Organisations- und Personalökonomie	180	1			
	Produktionswirtschaft	180	1			
	Wirtschaftsprüfung und Treuhandwesen	180	1			
	Betriebliches Steuerwesen	180	1			
	Internationale Betriebswirtschaftslehre	180	1			
	Wachstum, Strukturwandel und Handel	180	1			
	Finanzwissenschaft	180	1			
	Geld und Währung	180	1			
	Internationales Gesundheitsmanagement	180	1			
	Gründungsplanung und Supply Chain Management	180	1			
	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	180	1			
	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	180	1			
	Sozial- und Gesundheitsrecht	180	1			

11.	Praktikum	300		10		
-----	-----------	-----	--	----	--	--

12.	Masterarbeit	750		25	4. FS	
13.	Abschlussprüfung	60		2	4. FS	Mündliche Prüfung 30 Min. (benotet)

(2) Die Qualifikationsziele sowie die inhaltliche Beschreibung der einzelnen Module ergeben sich aus der Anlage.

(3) Im zweiten und dritten Fachsemester ist jeweils ein Hauptseminar zu absolvieren. In diesem soll der Studierende sich mit bestimmten Themen wissenschaftlich vertieft auseinandersetzen und Anregungen für seine eigene Masterarbeit erhalten.

§ 8 Praktikum

(1) Im Rahmen des Studiums ist ein Praktikum zu absolvieren. Das Praktikum kann an einer oder mehreren Praktikumsstellen durchgeführt werden. Insgesamt ist eine Praktikumszeit von mindestens acht Wochen zu absolvieren. Die Dauer einer Praktikumsstelle soll drei Wochen nicht unterschreiten. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden.

(2) Das Praktikum hat der Studierende selbst zu organisieren; seine Durchführung liegt nicht in der Verantwortung der Fakultät.

(3) Beim Praktikum besteht die Prüfungsleistung aus einem unbenoteten Praktikumsbericht (Umfang: zwei bis drei Seiten) sowie einer Praktikumsbescheinigung.

(4) Das Praktikum stellt keine Modulprüfung dar.

§ 9 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, dem Praktikum, einer Masterarbeit sowie einer mündlichen Abschlussprüfung.

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat. Nach Wahl des Prüfenden findet die Prüfung auf Deutsch oder Englisch statt.

(3) Die Modulprüfungen werden in Form von Klausuren mit einer Dauer von 60 bis 120 Minuten abgelegt. Bei Seminaren erfolgt die Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit mit mündlichem Vortrag von etwa 20 Minuten sowie anschließender Diskussion des Vortrags. Der Umfang einer Seminararbeit beträgt pro Studierenden 10 bis 15 Seiten. Die Anmeldung erfolgt über Listen beim Seminarleiter. Der Seminarleiter reicht die Anmelde Listen nach erfolgter Anmeldung an das Zentrale Prüfungsamt. Der Prüfer legt den Abgabetermin der Seminararbeit fest. Nach Wahl des Prüfers

findet die Prüfung auf Deutsch oder Englisch statt.

(4). Eine im Freiversuch bestandene mündliche Abschlussprüfung kann nach Maßgabe von § 39 Absatz 2 RPO zur Notenverbesserung einmalig wiederholt werden.

(5) Für das allgemeine Wahlpflichtfach müssen Prüfungsleistungen zu zwei Lehrveranstaltungen erbracht werden. Mindestens eine dieser Prüfungsleistungen muss in Form einer 60-minütigen Klausur erbracht werden. Die zweite Prüfungsleistung kann ersatzweise in Form einer Seminararbeit mit einem mündlichen Vortrag von 20 Minuten und anschließender Diskussion erbracht werden, sofern diese Prüfungsmöglichkeit vom Prüfer angeboten wird. Wurde keine Festlegung getroffen, besteht die zweite Prüfungsleistung aus einer 60-minütigen Klausur. Alle Prüfungsleistungen im allgemeinen Wahlpflichtfach sind zu benoten.

(6) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, muss zum Bestehen des Moduls jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder im Falle einer unbenoteten Leistung als „bestanden“ bewertet werden. Nicht bestandene Teilprüfungen lassen bestandene Teilprüfungen unberührt.

(7) Klausuren werden nur von einem Prüfer, im Falle der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern bewertet. Die Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt durch zwei Prüfer.

§ 10 Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit soll spätestens sechs Monate nach Beendigung der letzten Modulprüfung ausgegeben werden. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Der Antrag auf Ausgabe der Arbeit muss spätestens 14 Tage vor diesem Zeitpunkt im Zentralen Prüfungsamt vorliegen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann ein Studierender mit Einverständnis des Erstgutachters bis spätestens zwölf Wochen nach Ausgabe des Themas eine Themenänderung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende.

(4) Die Masterarbeit wird nicht verteidigt.

(5) Mit Abgabe der Masterarbeit ist dem Erstprüfer eine elektronische Fassung zu übermitteln. Diese ist zusammen mit einer Erklärung abzuliefern, dass von der Arbeit eine elektronische Kopie gefertigt und gespeichert werden darf, um eine Überprüfung mittels Plagiatssoftware zu ermöglichen.

§ 11

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Durch die mündliche Abschlussprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des gesamten Stoffgebiets gemäß § 7 erkennt sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und sie einer Lösung zuzuführen vermag.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(3) Die Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfern abgelegt. Einer der beiden Prüfer soll der Erstgutachter der Masterarbeit sein. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 30 Minuten. Die Prüfer legen die Note gemeinsam fest.

(4) Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt nur nach dem erfolgreichen Ablegen aller Modulprüfungen, des Praktikums sowie der Masterarbeit gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 1 bis 12.

§ 12

Bildung der Gesamtnote

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese setzt sich zusammen aus dem Durchschnitt der Noten aller studienbegleitenden benoteten Modulprüfungen, der Note der Masterarbeit sowie der Note der mündlichen Abschlussprüfung. Die Note des Moduls „Grundlagen der Medizinischen Terminologie und Epidemiologie“ fließt nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Die Gewichtung der benoteten Module erfolgt entsprechend des jeweiligen Workloads. Die Bildung der Gesamtnote ergibt sich aus folgender Gewichtung:

- Modulprüfungen (Durchschnittsnote) 65 %
- Masterarbeit 30 %
- Mündliche Abschlussprüfung 5 %

§ 13

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines Master of Science (abgekürzt: „M. Sc.“) vergeben.

§ 14

Inkrafttreten, Übergangsregelung, Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die nach Inkraft-Treten dieser Ordnung im Masterstudiengang Health Care Management immatrikuliert werden.

(2) Sie gilt erstmals für diejenigen Studierenden, die zum Wintersemester 2017/18 immatrikuliert werden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Studierende findet sie Anwendung, wenn der Studierende dieses beantragt. Der Antrag ist schriftlich und bis zum 31.03.2018 beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen und an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Health Care Management vom 15. März 2011 (Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 288), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 12. September 2016 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 14. September 2016) sowie die Studienordnung für den Masterstudiengang Health Care Management vom 15. März 2011 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 19. Mai 2011), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2015 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22. Dezember 2015) treten mit Ablauf des 31. März 2020 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 20. Juni 2017, der mit Beschluss des Senats vom 30. März 2016 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung der Rektorin vom 29. Juni 2017.

Greifswald, den 29.06.2017

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. phil. Johanna Eleonore Weber**

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 06.07.2017

Anlage

Programmbeschreibung

Ziel des Masterprogramms „Master of Science in Health Care Management“ ist die Ausbildung zukünftiger Führungskräfte des Gesundheitswesens. Hierzu werden allgemeine betriebs- und volkswirtschaftliche Kenntnisse vermittelt. Schwerpunkt bildet die Anwendung der Betriebswirtschaftslehre auf Gesundheitsbetriebe im Rahmen des Gesundheitsmanagements sowie der Volkswirtschaftslehre auf Gesundheitssysteme im Rahmen der Gesundheitsökonomik.

Die Dynamik des Gesundheitswesens sowie des ganzen Sozialbereiches verlangt wissenschaftlich ausgebildete Gesundheitsmanager, die nicht nur ihr eigenes Fach der Gesundheitsökonomik beziehungsweise des Gesundheitsmanagements beherrschen, sondern auch die Interdisziplinarität zur Medizin zu suchen gewohnt sind. Die Aufnahme eines naturwissenschaftlichen Studiums in Ergänzung zur wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung ist hier wenig zielführend.

Auf der anderen Seite erfordert die ständig steigende Komplexität der Betriebsführung gerade von Ärzten, Pharmazeuten und anderen Berufen des Gesundheitswesens intensive Kenntnisse der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre sowie ihrer Anwendung in der Gesundheitsökonomik und im Gesundheitsmanagement. Ein allgemeines, meist stark sachgüterorientiertes wirtschaftswissenschaftliches Studium ist für diese Zielgruppe kaum hilfreich.

Der Masterstudiengang sieht sich im Schnittpunkt von Medizin und Wirtschaftswissenschaft beziehungsweise von Gesundheitswesen und Ökonomie. Die Absolventen verfügen über ausreichende Kenntnisse in beiden Sphären und können damit Garanten der notwendigen Interdisziplinarität im Gesundheits- und Sozialsektor werden. Hierfür gibt es auch auf längere Zeit ausreichend Bedarf am Arbeitsmarkt, insbesondere in Krankenhäusern, Versicherungen und in der stationären Altenhilfe.

Musterstudienplan

Unbeschadet der Freiheit des Studierenden, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf seines Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird der hier beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen.

Veranstaltung (Art)	Workload	LP	SWS	Art und Umfang der Prüfung <i>(bezogen auf das gesamte Modul)</i>	RPT
1. Fachsemester (Wintersemester)					
Modul 1: • Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (V)	150	5	3	1 K 120 Min.	1. FS
Modul 4: • Medizinische Terminologie (V) • Epidemiologie (V)	240	8	4	1 K 120 Min.**	1. FS
Modul 5: • Community Medicine & Public Health (V/Ü)	60	2	1	1 K 120 Min. (unbenotet)	2. FS
Modul 6: • Gesundheitsmanagement I (V)	90	3	2	1 K 120 Min.	2. FS
Modul 8: • Gesundheitsökonomie I (V)	90	3	2	1 K 120 Min.	2. FS
Modul 11: • Praktikum (Pr)	300	10	6	Pr (empfohlene Einordnung: in der vorlesungsfreien Zeit des 1. FS)	1. FS
Zwischensumme	930	31	18		
2. Fachsemester (Sommersemester)					
Modul 2: • Einführung in die Volkswirtschaftslehre (V)	150	5	3	1 K 120 Min.	2. FS
Modul 3: • Investition und Finanzierung (V)	120	4	3	1 K 120 Min.	3. FS
Modul 5: • Community Medicine & Public Health (V/Ü) • Medizinethik (V)	180	6	3	1 K 120 Min.	2. FS
Modul 6: • Gesundheitsmanagement II (V) • Hauptseminar Gesundheitsmanagement (S)	270	9	4	1 K 120 Min. Seminararbeit inkl. Vortrag	2. FS

Modul 8: <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsökonomie II (V) • Übung Gesundheitsökonomie (Ü) 	180	6	4	1 K 120 Min.	2. FS
Zwischensumme	900	30	17		
3. Fachsemester (Wintersemester)					
Modul 3: <ul style="list-style-type: none"> • Internes Rechnungswesen (V) • Externes Rechnungswesen (V) 	240	8	6	1 K 120 Min.	3. FS
Modul 7: <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsmanagement III (V) • Übung Gesundheitsmanagement (Ü) 	180	6	4	1 K 120 Min.	4. FS
Modul 9: <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsökonomie III (V) • Hauptseminar Gesundheitsökonomie (S) 	270	9	4	1 K 60 Min. Seminararbeit inkl. Vortrag	3. FS
Modul 10: <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeines Wahlpflichtfach (V/S) 	180	6	4	2 K 60 Min. oder 1 K 60 Min. und 1 Seminararbeit	3. FS
Zwischensumme	870	29	18		
4. Fachsemester (Sommersemester)					
Modul 7: <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsmanagement IV (V) 	90	3	2	1 K 120 Min.	4. FS
Modul 12: Masterarbeit	750	25			4. FS
Modul 13: Abschlussprüfung	60	2			4. FS
Zwischensumme	900	30	2		
Gesamt	3600	120	55		

Beschreibung der Module

1. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	
Qualifikationsziele:	Die Studierenden haben einen Überblick über die Inhalte der Betriebswirtschaftslehre gewonnen und sind in der Lage, selbständig wirtschaftlich zu denken. Damit haben sie die Befähigung erworben, weiterführende Lehrveranstaltungen zu besuchen.
Inhalte:	<ul style="list-style-type: none"> - Gegenstand, Problemstellungen und Methoden der Betriebswirtschaftslehre über die gesamte Breite des Fachs - Ökonomische Denkweise, wirtschaftswissenschaftliche Fachsprache und Fachmethodik - Vertieftes Wissen in den Bereichen Investition und Finanzierung, Produktion und Absatz, Organisation und Rechnungswesen
Lehrveranstaltungen	- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für Nicht-BWLER (V/Ü)
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine formellen Teilnahmevoraussetzungen
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkte:	Bestehen einer 120-minütigen Klausur (benotet)
Häufigkeit des Angebots:	jährlich
Arbeitsaufwand:	150 Stunden (davon 3 SWS Kontaktzeit)
Leistungspunkte:	5
Dauer:	1 Semester
Empfohlene Einordnung:	1. Fachsemester

2. Einführung in die Volkswirtschaftslehre	
Qualifikationsziele:	Die Studierenden haben einen Überblick über die Inhalte der Volkswirtschaftslehre gewonnen und sind in der Lage, selbständig wirtschaftlich zu denken. Damit haben sie die Befähigung erworben, weiterführende Lehrveranstaltungen zu besuchen.
Inhalte:	<ul style="list-style-type: none"> - Gegenstand, Problemstellungen und Methoden der Volkswirtschaftslehre über die gesamte Breite des Fachs - Ökonomische Denkweise, wirtschaftswissenschaftliche Fachsprache und Fachmethodik - Vertieftes Wissen mikro- und

	makroökonomischer Theorien
Lehrveranstaltungen	- Einführung in die Volkswirtschaftslehre (V/Ü)
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine formellen Teilnahmevoraussetzungen
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkte:	Bestehen einer 120-minütigen Klausur (benotet)
Häufigkeit des Angebots:	jährlich
Arbeitsaufwand:	150 Stunden (davon 3 SWS Kontaktzeit)
Leistungspunkte:	5
Dauer:	1 Semester
Empfohlene Einordnung:	2. Fachsemester

3. Finanzwirtschaftliche Prozesse in der Betriebswirtschaftslehre	
Qualifikationsziele:	Studierende sind in der Lage, grundlegende Methoden des internen und externen Rechnungswesens sowie der Finanzwirtschaft in Gesundheitsbetrieben anzuwenden. Sie verstehen Finanzflüsse in Unternehmen und können diese für ihre betrieblichen Entscheidungen nutzen.
Inhalte:	<ul style="list-style-type: none"> - Systeme des Rechnungswesens - Kosten- und Leistungsrechnung - Buchhaltung und Bilanzierung - Einführung in die begrifflichen und finanzmathematischen Grundlagen - Probleme der Investitionsrechnung (dynamische und statische Verfahren) - Probleme der Innen- und Außenfinanzierung
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> - Investition und Finanzierung (V/Ü) - Internes Rechnungswesen (V/Ü) - Externes Rechnungswesen (V/Ü)
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkte:	Bestehen einer 120-minütigen Klausur (benotet)
Häufigkeit des Angebots:	jährlich
Arbeitsaufwand:	360 Arbeitsstunden (davon 9 SWS Kontaktzeit)
Leistungspunkte:	12
Dauer:	2 Semester
Empfohlene Einordnung:	2.+3. Fachsemester

4. Grundlagen der Medizinischen Terminologie und Epidemiologie	
Qualifikationsziele:	Studierende sind in der Lage in der Fachsprache mit Medizinern und anderen Professionen des Gesundheitswesens zu kommunizieren. Sie kennen die wichtigsten medizinischen Geräte, Diagnostikverfahren und Interventionen. Sie sind in der Lage, in Bevölkerungsbezügen zu denken.
Inhalte:	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis wichtiger Krankheiten und Komplexe - Kenntnis wichtiger medizinischer und diagnostischer Geräte - Studienformen - Biometrie
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> - Medizinische Terminologie (V) - Epidemiologie (V)
Voraussetzungen für die Teilnahme:	keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkte:	Bestehen einer 120-minütigen Klausur (benotet**)
Häufigkeit des Angebots:	jährlich
Arbeitsaufwand:	240 Arbeitsstunden (davon 4 SWS Kontaktzeit)
Leistungspunkte:	8
Dauer:	1 Semester
Empfohlene Einordnung:	1. Fachsemester

** Die Note des Moduls „Grundlagen der Medizinischen Terminologie und Epidemiologie fließt nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

5. Grundlagen der Medizinethik und Public Health	
Qualifikationsziele:	Studierende verstehen und wertschätzen die Bedeutung des Gesundheitswesens für die Gesundheit der Bevölkerung. Sie reflektieren ihr berufliches Handeln auf Grundlage ethischer Konzeptionen.
Inhalte:	<ul style="list-style-type: none"> - Praxisbeispiele zur Community Medicine und Public Health mit lokalem und internationalem Bezug - Geschichte und Theorien der Medizinethik
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> - Community Medicine & Public Health (V) - Medizinethik (V)
Voraussetzungen für die Teilnahme:	keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkte:	Bestehen einer 120-minütigen Klausur (unbenotet)
Häufigkeit des Angebots:	jährlich

Arbeitsaufwand:	240 Arbeitsstunden (davon 4 SWS Kontaktzeit)
Leistungspunkte:	8
Dauer:	1 Semester
Empfohlene Einordnung:	2. Fachsemester

6. Gesundheitsmanagement – Einführung	
Qualifikationsziele:	Studierende kennen grundlegende Akteure des Gesundheitswesens und grundlegende Methoden des Gesundheitsmanagements. Sie sind in der Lage, aktuelle Entwicklungen der Gesundheitsbetriebslehre zu reflektieren.
Inhalte:	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in das Gesundheitssystem - Grundlegende epidemiologische und gesundheitsökonomische Rahmendaten - Standortfaktoren - Finanzierung von Gesundheitsdienstleistungen - Krankenhausfinanzierung - Weitere Finanzierungsformen - Produktionstheorie - Qualitätsmanagement
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsmanagement I (V) - Gesundheitsmanagement II (V) - Hauptseminar zum Gesundheitsmanagement (S)
Voraussetzungen für die Teilnahme:	keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkte:	Bestehen einer 120-minütigen Klausur (benotet); Seminararbeit, Präsentation und Mitwirkung an der Diskussion (benotet)
Häufigkeit des Angebots:	jährlich
Arbeitsaufwand:	360 Arbeitsstunden (davon 6 SWS Kontaktzeit)
Leistungspunkte:	12
Dauer:	2 Semester
Empfohlene Einordnung:	1.+2. Fachsemester

7. Gesundheitsmanagement – Vertiefung	
Qualifikationsziele:	Studierende sind in der Lage, moderne Techniken des Gesundheitsmanagements in Gesundheitsbetrieben anzuwenden. Insbesondere sollen sie häufige Probleme der Gesundheitsdienstleister mit Hilfe quantitativer und qualitativer Methoden lösen können.
Inhalte:	<ul style="list-style-type: none"> - Marketing im Gesundheitswesen - Steuern im Gesundheitswesen - Transportplanung, Routenplanung - Führungstheorie - Krankenhausinformationsnetz - Externes Rechnungswesen - Internes Rechnungswesen - Gründung, Rechtsformen von Gesundheitsbetrieben - Integration von Gesundheitsbetrieben
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsmanagement II (V) - Gesundheitsmanagement IV (V) - Übung zum Gesundheitsmanagement (Ü)
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Gesundheitsmanagement - Einführung; Einführung in die Betriebswirtschaftslehre; Einführung in die Volkswirtschaftslehre
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkte:	Bestehen einer 120-minütigen Klausur (benotet)
Häufigkeit des Angebots:	jährlich
Arbeitsaufwand:	270 Arbeitsstunden (davon 8 SWS Kontaktzeit)
Leistungspunkte:	9
Dauer:	1 Semester
Empfohlene Einordnung:	3.+4. Fachsemester

8. Gesundheitsökonomie – Einführung	
Qualifikationsziele:	Studierende sind in der Lage, gesundheitsökonomische Entwicklungen zu analysieren, Lösungsvorschläge zu erarbeiten und ihr eigenes berufliches Handeln als Gesundheitsmanager gesamtwirtschaftlich zu reflektieren.
Inhalte:	<ul style="list-style-type: none"> - Messung von Gesundheit - Gesundheit als Kapitalstock - Analyse der Ausgaben für Gesundheit - Evaluation im Gesundheitswesen - Grundlagen der Krankenversicherung - Steuerung im ambulanten und im

	stationären Bereich - Arzneimittelmarkt - Sektorbezogene versus sektorübergreifende Steuerung
Lehrveranstaltungen	- Gesundheitsökonomie I (V) - Gesundheitsökonomie II (V) - Übung zur Gesundheitsökonomie (Ü)
Voraussetzungen für die Teilnahme:	keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkte:	Bestehen einer 120-minütigen Klausur (benotet)
Häufigkeit des Angebots:	jährlich
Arbeitsaufwand:	270 Arbeitsstunden (davon 6 SWS Kontaktzeit)
Leistungspunkte:	9
Dauer:	2 Semester
Empfohlene Einordnung:	1.+2. Fachsemester

9. Gesundheitsökonomie – Vertiefung	
Qualifikationsziele:	Studierende haben vertiefte Kenntnisse der Gesundheitsökonomik erworben und sind insbesondere in der Lage, die Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung zu bewerten und Veränderungsstrategien zu entwickeln.
Inhalte:	- Grundlagen der Finanzierung der GKV sowie der PKV - Risikostrukturausgleich in der GKV - Finanzierungsalternativen - Reform der Krankenversicherung
Lehrveranstaltungen	- Gesundheitsökonomie III (V) - Hauptseminar zur Gesundheitsökonomie (S)
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Gesundheitsökonomie – Einführung; Einführung in die Volkswirtschaftslehre
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkte:	Bestehen von einer 60-minütigen Klausur (benotet); Seminararbeit, Präsentation und Mitwirkung an der Diskussion (benotet)
Häufigkeit des Angebots:	jährlich
Arbeitsaufwand:	270 Arbeitsstunden (davon 4 SWS Kontaktzeit)
Leistungspunkte:	9
Dauer:	1 Semester
Empfohlene Einordnung:	3. Fachsemester

10. Allgemeines Wahlpflichtfach	
Qualifikationsziele:	Studierende erweitern ihr Wissen in einem frei gewählten Fach und bereiten sich nach Interessenlage auf ihre spätere Berufstätigkeit vor.
Inhalte:	Vertiefung in einem der folgenden Fächer: - Quantitative Finanzwirtschaft und Risikomanagement - Marketing - Organisations- und Personalökonomie - Produktionswirtschaft - Wirtschaftsprüfung und Treuhandwesen - Betriebliches Steuerwesen - Internationale Betriebswirtschaftslehre - Wachstum, Strukturwandel und Handel - Finanzwissenschaft - Geld und Währung - Internationales Gesundheitsmanagement - Gründungsplanung und Supply Chain Management - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre - Allgemeine Volkswirtschaftslehre - Sozial- und Gesundheitsrecht
Lehrveranstaltungen	- 2 Lehrveranstaltungen à 2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:	keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkte:	Bestehen zweier 60-minütiger Klausuren (benotet) oder einer 60-minütigen Klausur (benotet) und einer schriftlichen Seminararbeit (benotet) mit Präsentation und Mitwirkung an der Diskussion
Häufigkeit des Angebots:	jährlich
Arbeitsaufwand:	180 Arbeitsstunden (davon 4 SWS Kontaktzeit)
Leistungspunkte:	6
Dauer:	1 Semester
Empfohlene Einordnung:	3. Fachsemester

11. Praktikum	
Qualifikationsziele:	Im Rahmen des Praktikums sollen Studierende das im Studium erworbene Wissen praktisch anwenden. Die Praktikumsstätigkeit muss einen deutlichen Bezug zu den Inhalten des Studiums aufweisen. Dieser liegt beispielsweise vor bei Praktika im Managementbereich von Einrichtungen des Gesundheitswesens.
Inhalte:	je nach Praktikumsstelle

Lehrveranstaltungen	keine
Voraussetzungen für die Teilnahme:	keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten:	Praktikumsbericht im Umfang von zwei bis drei Seiten pro Praktikumsstelle sowie eine Praktikumsbescheinigung
Arbeitsaufwand:	300 Arbeitsstunden (entspricht acht Wochen Praktikum in Vollzeit)
Leistungspunkte:	10
Dauer:	1 Semester
Empfohlene Einordnung:	1. Fachsemester***

*** Es wird empfohlen das Pflichtpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit des ersten Fachsemester zu absolvieren.

12. Masterarbeit	
Qualifikationsziele:	Die Studierenden sind in der Lage, ein forschungsorientiertes gesundheitswirtschaftliches Thema in begrenzter Zeit wissenschaftlich zu bearbeiten, indem die relevanten Probleme erkannt, ökonomisch eingeordnet und in Auseinandersetzung mit der einschlägigen Literatur kritisch hinterfragt werden. Sie sind in der Lage, die von Ihnen herausgearbeiteten Erkenntnisse und Positionen in Form einer wissenschaftlichen Arbeit niederzuschreiben.
Inhalte:	je nach Themenstellung
Lehrveranstaltungen	keine
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Erfolgreich absolvierte Seminarteilnahme
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten:	schriftliche Arbeit mit Begutachtung
Häufigkeit des Angebots:	jederzeit
Arbeitsaufwand:	750 Arbeitsstunden, keine Kontaktzeit
Leistungspunkte:	25
Dauer:	1 Semester
Empfohlene Einordnung:	4. Fachsemester